



THEMA

Power-to-Heat – Strom heizt dem Wärmemarkt ein

Überschussstrom effizient nutzen.



MIT SONDERTEIL
Neue Energiewirtschaft

MARKTÜBERBLICK

Power-to-Heat-Projekte
in Deutschland

INTERVIEW

...mit Solarwatt-
Innovationsschef
Andreas Gutsch

MARKT & TECHNIK

Dienstleistungsplatt-
formen als neues
Geschäftsfeld für EVU

ener|gate
con|energy gruppe

© 2016 ener|gate - fotolia.com



Foto: Nordex

WÄRME AUS „ÜBERSCHUSSSTROM“: **NEUE WEGE ZUR AKTIVIERUNG ZUSCHALTBARER LASTEN.**

Im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien müssen Netzbetreiber immer häufiger die Einspeisung von Ökostrom abregeln, um Netzengpässe zu vermeiden. Die im Juli 2016 beschlossene EEG-Novelle erleichtert jetzt eine alternative Reaktionsmöglichkeit für zuschaltbare Lasten: KWK-Anlagen sollen bei Netzengpässen ihre Einspeisung verringern und die benötigte Wärme durch Umwandlung von „überschüssigem“ Windstrom erzeugen. Die Devise lautet: Nutzen statt Abregeln. Allerdings wirft die Umsetzung in der Praxis noch viele Fragen auf.

VON **THORSTEN MÜLLER** – STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT, WÜRZBURG

Der Gesetzgeber hat einen neuen Weg zur Aktivierung zuschaltbarer Lasten durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eröffnet. Geregelt ist diese Maßnahme in § 13 Abs. 6a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Auch wenn das neu geschaffene rechtliche Instrument räumlich wie sachlich stark eingeschränkt ist, kann es im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ein effektiverer Ansatz sein, erstmals in signifikantem Umfang auf Netzengpässe durch zusätzlichen

Stromverbrauch vor dem Engpass zu reagieren. Derzeit ist die Abregelung der Einspeiser – letztlich auch der erneuerbaren Energien – die Reaktion auf Netzengpässe, obwohl es den Netzbetreibern auch bisher schon möglich war, zuschaltbare Lasten unter Vertrag zu nehmen, um Abschaltungen zu vermeiden. Aber offensichtlich waren die bisherigen Rahmenbedingungen nicht handhabbar oder wirtschaftlich nicht attraktiv genug.

Noch viele Fragen offen

Die von verschiedenen Seiten vorgetragenen Schwächen des § 13 Abs. 6a EnWG sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen: Die Neuregelung adressiert nicht „technologieneutral“ alle verfügbaren zusätzlichen zuschaltbaren Lasten wie Speicher, Industrieanlagen oder Power-to-Gas-Anlagen, sondern ist beschränkt auf elektrische Wärmeerzeuger (neudeutsch Power-to-Heat oder kurz PtH), die in KWK-Anlagen eingebunden sind, welche wiederum vor 2017 in Betrieb genommen worden sein müssen. Ferner müssen sich diese Anlagen im noch zu bestimmenden Netzausbaubereich befinden, obwohl auch KWK-Anlagen an anderen Stellen Einspeisemanagement vermeiden könnten. Außerdem bleibt es bei der Freiwilligkeit: Es gibt auch künftig keine Verpflichtung der ÜNB, zuschaltbare Lasten vertraglich zu binden oder zu nutzen.

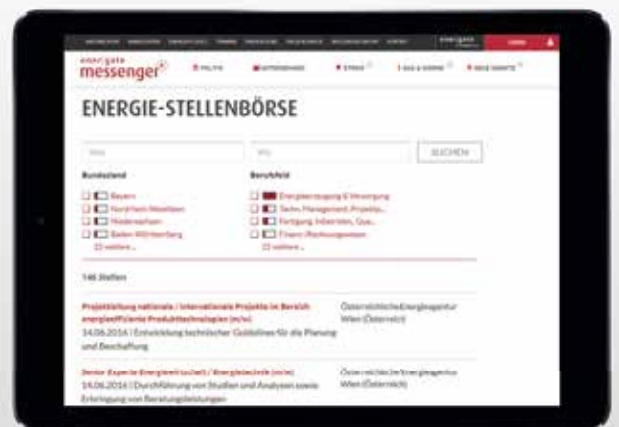
Verschärfend kommt hinzu, dass die Neuregelung viele Auslegungs- und Anwendungsfragen aufwirft. Dies betrifft neben den Fragen, welche KWK-Anlagen als „geeignet, kostengünstig und effizient“ eingebunden werden können und ob auch bereits bestehende PtH-Anlagen erfasst sind, insbesondere Aspekte der Wirtschaftlichkeit: Welche Kosten für die PtH-Installation werden in welchem Zeitraum erstattet? Was ist eine „angemessene Vergütung“ für die Reduzierung der Einspeisung? Welche Kosten für den Strombezug werden anerkannt? Wie wirkt sich der Verweis auf § 13a Abs. 2 bis 4 EnWG aus? Welche Folgen hat § 13 Abs. 6a EnWG auf die vermiedenen Netzentgelte der KWK-Anlage und das Netzentgelt im jeweiligen Netzgebiet? Diese offenen Fragen schaffen Unsicherheiten: Auf der Seite der KWK-Anlagenbetreiber, weil sie nicht beurteilen können, ob und wie interessant die Neuregelung für sie ist, und für die ÜNB, weil sie nicht wissen, welche Ausgaben ihnen die Bundesnetzagentur (BNetzA) letztlich anerkennen wird.



Chance für Anlagenbetreiber

Dennoch erscheint der aufgezeigte Weg erstmals eine wirtschaftlich attraktive Situation für die Betreiber der KWK-Anlagen zu schaffen. Die Regelungen zielen darauf ab, dass sie am

Energie-Experten lesen
unsere Artikel und
Ihre Stellenanzeigen.



Hier geht's zu den
aktuellen Energiejobs

Foto: RWE Innogy



Ende eine schwarze Null mit PtH-Nachrüstung und dem partiellen Verzicht auf ihr Einspeiserecht erzielen. Auf den ersten Blick erscheint eine solche schwarze Null zwar unternehmerisch nicht attraktiv zu sein. Es ist aber zu berücksichtigen, dass hier nicht eigenes Kapital der KWK-Anlagenbetreiber eingesetzt wird. Letztlich wird mit fremdem Geld Eigentum geschaffen, das künftig gewinnbringend eingesetzt werden kann. Insoweit besteht keine Notwendigkeit, die ansonsten geltenden Renditeerwartungen zum Maßstab zu machen. Vielmehr kann die Regelung als Chance ohne oder mit minimalem Risiko qualifiziert werden.

Um die Unsicherheiten zu beseitigen, gilt es, die offenen Auslegungs- und Anwendungsfragen zu beantworten. Da es letztlich immer darum gehen wird, ob die infolge der Vereinbarungen entstehenden Kosten der ÜNB von der BNetzA im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anerkannt und damit bei den Netzentgelten berücksichtigt werden können, kommt der BNetzA die strategische Rolle des Problemlösers zu. Solange an dieser Stelle Unsicherheit besteht, werden die ÜNB zurückhaltend sein. Sobald Klarheit herrscht und die akzeptierte Lösung für die KWK-Anlagenbetreiber auch noch wirtschaftlich attraktiv ist, wird das neue Instrument aber mit Leben gefüllt werden und zur Anwendung kommen.

Mustervertrag könnte Klarheit schaffen

Es stehen prinzipiell drei verschiedene Wege zur Klärung offen, von denen aber nur einer vorzugswürdig erscheint: eine Rechtsverordnung, ein BNetzA-Leitfaden oder ein mit der BNetzA abgestimmter Mustervertrag. Die in § 13i Abs. 3 Nr. 3 EnWG eröffnete Möglichkeit, mittels Rechtsverordnung Inhalte zu den vertraglichen Vereinbarungen vorzugeben, wird dabei vermutlich keine große Rolle spielen. Gleiches gilt für die Möglichkeit, dass die BNetzA durch einen Leitfaden anerkannte Inhalte für die Verträge vorgibt. Beide Optionen erscheinen voraussetzungs- und zeitlich langwierig. Damit dürfte viel für den dritten Weg sprechen: ÜNB und KWK-Anlagenbetreiber erarbeiten unter Einbeziehung der BNetzA gemeinsam einen Mustervertrag, dessen Inhalte von der BNetzA anerkannt werden. So kann sichergestellt werden, dass sachgerechte Regelungen vereinbart werden, die den technischen wie ökonomischen Bedürfnissen der KWK-Anlagenbetreiber gerecht werden und die Netznutzer nicht mit unnötig hohen Netzentgelten belasten. Wenn dann auch noch ein Verfahren in den Verträgen gefunden wird, die Verteilnetzbetreiber sinnvoll einzubinden, um einen effizienten Einsatz der kontrahierten KWK- und PtH-Anlagen zu gewährleisten, kann die Neuregelung ein wichtiger Schritt für weniger Einspeisemanagement und mehr Klimaschutz sein. •

KONTAKT

•••••
• Thorsten Müller

Wissenschaftlicher Leiter
Stiftung Umweltenergierecht,
Würzburg
mueller@stiftung-
umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

